

Satzung zur Änderung der Satzung des AZV „Eisleben – Süßer See“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Erste Änderungssatzung)

Artikel 1 Sachliche Änderungen

§ 1 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ (nachfolgend AZV genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), die durch das Land Sachsen-Anhalt festgesetzt wird. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll.“ Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 25.04.2009 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 30.08.2011


Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

